

26. September 2023

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreisverwaltung Recklinghausen  
Der Landrat

Aktenzeichen:  
70.5 G 562.0021/23/1.6.2  
70.5 G 562.0022/23/1.6.2

Wesentliche Änderungen der Windenergieanlagen C1 und C2

Die Felix Nova GmbH, Lemförder Straße 80, 32369 Rahden hat die wesentliche Änderung von zwei WEA vom Typ Nordex N163/5.X TCS164 auf den Typ Nordex N163/6.X TCS164 mit einer Leistungserhöhung von 5.700 kW auf 6.800 kW beantragt. Die Zwei WEA vom Typ Nordex N163/6.X TCS164 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m sollen in 45721 Haltern am See, Gemarkung: Haltern-Kirchspiel; Flur: 29, Flurstück: 3, errichtet werden. Durch das Entfallen der Fundamenterhöhungen reduziert sich die Gesamthöhe beider WEA von 247 m auf 245,5 m. Die, durch den Typenwechsel mit Leistungserhöhung hervorgerufenen Anpassungen der Betriebsmodi für den Tag und die Nacht führen zu einer leichten Erhöhung des Schallleistungspegels im Vergleich zu den bereits genehmigten Betriebsmodi. Die erforderlichen Immissionsrichtwerte werden dabei nicht überschritten.

Für die Änderung hat die Felix Nova GmbH am 10.06.2023 ein Änderungs genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt. Das Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV, entsprechend §19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Durch die beantragten Änderungen der beiden WEA wird eine bereits bestehende Windfarm geändert. Deshalb wird gem. § 9 Abs. 1 UVPG, ein Vorhaben geändert für das bereits eine UVP durchgeführt wurde und es besteht eine UVP-Pflicht, wenn

- allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder
- eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Bewertung im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

#### Schall

Nach Angabe des Gutachters kommt es durch die geplante Typenänderung mit Leistungserhöhung des Anlagentyps Nordex N163/5.X TCS164 zum Typ Nordex N163/6.X TCS164 zu veränderten Schalleistungspegeln bzw. zu einem veränderten Oktavspektrum sowohl in der Nacht als auch am Tag.

Die Veränderung des Oktavspektrums zur Tag- und Nachtzeit ist auf die technisch verbesserten und leistungsfähigeren WEA zurückzuführen. Die nötige Betriebsmodi-Umstellung führt am Tag zu einer Verringerung des Schalleistungspegels und in der Nacht lediglich zu einer leichten Erhöhung des Schalleistungspegels im Vergleich zu den bereits genehmigten Betriebsmodi. Die erforderlichen Immissionsrichtwerte werden dabei auch in der Nacht nicht überschritten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Schattenwurf

Da sich die Höhe der WEA vom Typ Nordex N163/6.X TCS164 im Vergleich zu der WEA vom Typ Nordex N163/5.X TCS164 um 1,5 m verringert, wurde die Schattenwurfprognose durch die windtest grevenbroich GmbH angepasst.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die verringerte Höhe und die damit verbundene, geringere Schattenwurfreichweite, die Schattenwurfbelastungen an den Immissionsorten minimal abnimmt.

Da die zulässige Beschattungsdauer auch beim geänderten Betrieb der WEA überschritten wird, sind die in den Grundgenehmigungsbescheiden vom 30.03.2023 aufgeführten Maßnahmen zum Schattenwurf unverändert durchzuführen bzw. werden durch Auflagen zum Schattenwurf in den Änderungsbescheiden angepasst.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Optische Bedrängung durch die WEA

Durch die Leistungserhöhung ergibt sich keine veränderte Situation der optischen Bedrängung zu den umliegenden Wohnhäusern.

#### Naturschutzrechtliche Belange

Belange des Naturschutzrechts insbesondere Landschafts- und Artenschutz sind von der jetzt beantragten Leistungserhöhung der WEA nicht betroffen.

Stoffliche Emissionen in Luft, Wasser Biotop und Boden sind nicht zu erwarten. Wärmemissionen sind ebenfalls auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

**Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.**

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 26.09.2023

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
I.A.

Görß  
Ressortleiter